

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung Wohngebäude, Anbau Balkone, Einbau Aufzug, Errichtung Fahrradgarage, 4 PKW-Stellplätze mit zwei Carports sowie Wärmepumpe“

Hüblerstraße 61; Gemarkung Striesen, Flurstück 180 e

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02528/24 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau Balkone, Einbau Aufzug, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Errichtung Fahrradgarage und vier PKW-Stellplätze mit zwei Carports, Errichtung Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Einhausung auf dem Grundstück:

Hüblerstraße 61; Gemarkung Striesen, Flurstück 180 e wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender zwei Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Verkürzung der Abstandsflächen an zwei Gebäudeseiten bis an die Grenzen zu den beiden Grundstücken Barbarossaplatz 1 und Hüblerstr. 59 sowie Abweichung von den Anforderungen des § 50 SächsBO (Barrierefreiheit);

(3) Es wurde die Ausnahme für Eingriffe in geschützte Bereiche von Gehölzen mit zwei Nebenbestimmungen erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält weitere Auflagen und einen Aufgabenvorbehalt.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5009, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 26 empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 22. November 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

